

6. Änderungsvereinbarung
zum
Rahmenvertrag
über ein Entlassmanagement
beim Übergang in die Versorgung
nach Krankenhausbehandlung
nach § 39 Absatz 1a Satz 10 SGB V
(Rahmenvertrag Entlassmanagement)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Krankenkassen
und als Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Berlin,

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin,

vom

15.09.2021

Artikel 1

1. Im Rubrum des Rahmenvertrages wird die Angabe „S. 10“ gestrichen.
2. In der Kopfzeile des Rahmenvertrages wird die Angabe „S. 10“ gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Feststellung und Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit ist das Muster 1 gemäß Anlage 2/2a Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) bis zur verpflichtenden Einführung der eAU in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.“

- b) Folgende Absätze 4 und 5 werden neu angefügt:

„(4) Ab dem 01.10.2021 gelten die Regelungen der Anlage 2b BMV-Ä und der Technischen Anlage eAU.

(5) Abweichend der Regelungen der Absätze 3 und 4 dürfen bis zum 31.12.2021 übergangsweise noch die Vordrucke gemäß Anlage 2 und 2a BMV-Ä in der bis zum 30.09.2021 geltenden Fassung verwendet werden, solange die notwendigen technischen Voraussetzungen zur Übermittlung von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen im Entlassmanagement noch nicht zur Verfügung stehen. In diesem Fall ist der digitale Nachversand im Sinne des § 4 Nr. 4.1.4 Satz 1 Anlage 2b BMV-Ä nicht erforderlich. Sobald die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des elektronischen Verfahrens im Krankenhaus für das Entlassmanagement und empfangsseitig zur Verfügung stehen, ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch zu übermitteln.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Verordnung der Leistungen gemäß § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6, 12 und 14 SGB V und die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB V gelten Anlage 2/2a/2b des BMV-Ä sowie die dazugehörigen und mit der Sonderkennzeichnung „Entlassmanagement“ versehenen Muster 4, 8, 12, 13, 15, 16, 26, 27, 28 und 63 der Anlage 2/2a/2b des BMV-Ä sowie die diesbezüglichen Vordruckerläuterungen und die technische Anlage eAU und die technische Anlage eRP sowie die technische Anlage zur Anlage 4a des BMV-Ä.“

- b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierzu ist in die Formulare das Kennzeichen „04“ bzw. „14“ an der 29. und 30. Stelle der Zeile 6 des Personalienfeldes gemäß Nr. 2.5 der Technischen Anlage (Anlage 2) zu dieser Vereinbarung für die Bedruckung oder Erstellung einzutragen.“

5. Die Anlage 2 (Technische Anlage zum Rahmenvertrag Entlassmanagement von Krankenhäusern nach § 39 Abs. 1a SGB V) in der Version 0.1 mit Stand vom 13.10.20216 wird ersetzt durch die dieser Änderungsvereinbarung *beigefügte* Anlage in der Version 0.3 vom 14.09.2021.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.10.2021 in Kraft.